

TE Vwgh Beschluss 2025/6/18 Ra 2024/15/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art116 Abs2

B-VG Art118 Abs2

B-VG Art119a Abs9

B-VG Art133 Abs6 Z1

VwRallg

1. B-VG Art. 116 heute
2. B-VG Art. 116 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 116 gültig von 01.01.2004 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 116 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
5. B-VG Art. 116 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
6. B-VG Art. 116 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
7. B-VG Art. 116 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 118 heute
2. B-VG Art. 118 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 118 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
8. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
9. B-VG Art. 118 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
10. B-VG Art. 118 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 118 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 119a heute
2. B-VG Art. 119a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 119a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984

5. B-VG Art. 119a gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über die Revision der Stadtgemeinde W, vertreten durch die Dr. Oberrrauch, Seiwald & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand GmbH in 6323 Bad Häring, Dorfpassage 1/Top 1b, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 27. Februar 2024, Zl. LVwG-2023/50/1571-8, betreffend Kommunalsteuer für die Jahre 2015 bis 2020 (mitbeteiligte Partei: Verein X in Y, vertreten durch 1. die Communitas Steuerberatungs GmbH in 1230 Wien, Valentingasse 28/4 und 2. Mag. Stephan Potz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Opernring 7/18), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über die Revision der Stadtgemeinde W, vertreten durch die Dr. Oberrrauch, Seiwald & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand GmbH in 6323 Bad Häring, Dorfpassage 1/Top 1b, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 27. Februar 2024, Zl. LVwG-2023/50/1571-8, betreffend Kommunalsteuer für die Jahre 2015 bis 2020 (mitbeteiligte Partei: Verein römisch zehn in Y, vertreten durch 1. die Communitas Steuerberatungs GmbH in 1230 Wien, Valentingasse 28/4 und 2. Mag. Stephan Potz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Opernring 7/18), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat der Mitbeteiligten Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der mitbeteiligte Verein ist - nach den Feststellungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (LVwG) - als anerkannte Schuldenberatungsstelle gemäß § 267 IO tätig und unterhält seit 1999 eine Betriebsstätte in der Stadtgemeinde W, ohne für seine Dienstnehmer Kommunalsteuer zu entrichten. Der Verein finanzierte sich in den Streitjahren 2015 bis 2020 zum weitaus überwiegenden Teil mit Fördergeldern, wobei der größte Fördergeber das Land Tirol war, mit dem er eine Fördervereinbarung abgeschlossen hatte. Der Vereinszweck ist unter anderem verschuldete Personen zu beraten und zu unterstützen, wobei die Beratungen kostenlos durchgeführt werden. Der mitbeteiligte Verein ist - nach den Feststellungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (LVwG) - als anerkannte Schuldenberatungsstelle gemäß Paragraph 267, IO tätig und unterhält seit 1999 eine Betriebsstätte in der Stadtgemeinde W, ohne für seine Dienstnehmer Kommunalsteuer zu entrichten. Der Verein finanzierte sich in den Streitjahren 2015 bis 2020 zum weitaus überwiegenden Teil mit Fördergeldern, wobei der größte Fördergeber das Land Tirol war, mit dem er eine Fördervereinbarung abgeschlossen hatte. Der Vereinszweck ist unter anderem verschuldete Personen zu beraten und zu unterstützen, wobei die Beratungen kostenlos durchgeführt werden.

2

Nach einer Abgabenprüfung durch die Österreichische Gesundheitskasse setzte der Bürgermeister der Stadtgemeinde W die Kommunalsteuer bezüglich der Betriebsstätte für den 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2020 fest.

3

Mit Erkenntnis vom 27. Februar 2024 gab das LVwG - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - der Beschwerde Folge, behob den angefochtenen Bescheid und erklärte eine Revision für nicht zulässig. Begründend führte es aus, dass es sich bei der mitbeteiligten Partei um einen gemeinnützigen Verein handle, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn ausgerichtet seien. Die vom Land Tirol dem Verein - im Rahmen einer Fördervereinbarung im Sinne des § 41 Abs. 4 Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl Nr. 99/2010 idF LGBl Nr. 102/2023 (TMSG) - zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel seien als Förderung und nicht als Teil eines Leistungsaustausches anzusehen. Sie seien daher nicht dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen und auch nicht zu besteuern. Mit Erkenntnis vom 27. Februar 2024 gab das LVwG - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - der Beschwerde Folge, behob den angefochtenen Bescheid und erklärte eine Revision für nicht zulässig. Begründend führte es aus, dass es sich bei der mitbeteiligten Partei um einen gemeinnützigen Verein handle, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn ausgerichtet seien. Die vom Land Tirol dem Verein - im Rahmen einer Fördervereinbarung im Sinne des Paragraph 41, Absatz 4, Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 99 aus 2010, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 102 aus 2023, (TMSG) - zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel seien als Förderung und nicht als Teil eines Leistungsaustausches anzusehen. Sie seien daher nicht dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen und auch nicht zu besteuern.

4

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision der Stadtgemeinde W, die zur Zulässigkeit der Revision ausführt, dass Rechtsprechung zur abgabenrechtlichen Beurteilung von Schuldenberatungsstellen fehle. Ebenso fehle Rechtsprechung zur Frage, inwieweit eine abgabenrechtliche Gleichstellung nach § 267 IO anerkannter und anderer Schuldenberatungsstellen erforderlich sei. Schließlich lägen näher bezeichnete Ermittlungs- und Begründungsmängel vor. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision der Stadtgemeinde W, die zur Zulässigkeit der Revision ausführt, dass Rechtsprechung zur abgabenrechtlichen Beurteilung von Schuldenberatungsstellen fehle. Ebenso fehle Rechtsprechung zur Frage, inwieweit eine abgabenrechtliche Gleichstellung nach Paragraph 267, IO anerkannter und anderer Schuldenberatungsstellen erforderlich sei. Schließlich lägen näher bezeichnete Ermittlungs- und Begründungsmängel vor.

5

Der mitbeteiligte Verein hat - über Aufforderung hierzu - eine Revisionsbeantwortung erstattet.

6

Die Revision erweist sich als nicht zulässig.

7

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer Gemeinde in Abgabenangelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf der Grundlage von Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG keine Revisionslegitimation zu (vgl. VwGH 26.3.2019, Ra 2018/16/0108; 24.5.2015, Ro 2014/17/0144; 22.4.2015, Ro 2015/16/0001). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer Gemeinde in Abgabenangelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf der Grundlage von Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG keine Revisionslegitimation zu vergleiche , VwGH 26.3.2019, Ra 2018/16/0108; 24.5.2015, Ro 2014/17/0144; 22.4.2015, Ro 2015/16/0001).

8

Die vorliegende Revision wurde nicht vom Bürgermeister der Stadtgemeinde W als der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde, die nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG revisionslegitimiert wäre, sondern - wie sich aus der Bezeichnung der Revisionswerberin „Stadtgemeinde W [...] vertreten durch: Bürgermeister“, und dem im Revisionsschriftsatz ebenfalls formulierten Begehren „Die Stadtgemeinde W [...] stellt daher den Antrag“ ergibt - von der Stadtgemeinde selbst erhoben, die sich als solche nicht auf diese Bestimmung berufen kann. Die vorliegende Revision wurde nicht vom Bürgermeister der Stadtgemeinde W als der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde, die nach Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG revisionslegitimiert wäre, sondern - wie sich aus der Bezeichnung der Revisionswerberin „Stadtgemeinde W [...] vertreten durch: Bürgermeister“, und dem im Revisionsschriftsatz ebenfalls formulierten Begehren „Die Stadtgemeinde W [...] stellt daher den Antrag“ ergibt - von der Stadtgemeinde selbst erhoben, die sich als solche nicht auf diese Bestimmung berufen kann.

9

Eine Revisionslegitimation aufgrund einer anderen Ziffer des Art. 133 Abs. 6 B-VG oder aufgrund einer auf Art. 133

Abs. 8 B-VG gestützten gesetzlichen Bestimmung ist nicht ersichtlich. Eine Revisionslegitimation aufgrund einer anderen Ziffer des Artikel 133, Absatz 6, B-VG oder aufgrund einer auf Artikel 133, Absatz 8, B-VG gestützten gesetzlichen Bestimmung ist nicht ersichtlich.

10

Da der revisionswerbenden Stadtgemeinde somit keine Revisionslegitimation zukommt, war die vorliegende Revision gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen (vgl. VwGH 15.9.2016, Ro 2016/15/0019;

1.9.2015, Ro 2014/15/0029). Da der revisionswerbenden Stadtgemeinde somit keine Revisionslegitimation zukommt, war die vorliegende Revision gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen vergleiche , VwGH 15.9.2016, Ro 2016/15/0019; 1.9.2015, Ro 2014/15/0029).

11

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 18. Juni 2025

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024150026.L00

Im RIS seit

16.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at